

Universitätsstadt Tübingen

Rechtsabteilung

Frau Müller, Telefon: 1130

Gesch. Z.: 030

Vorlage 209/09

Datum 30.09.2009

Beschlussvorlagezur Behandlung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**Zur Kenntnis im: **Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung**

Betreff: Stiftung Kunsthalle - Verpflichtung der Stadt zur Bezuschussung von Personal- und Sachkosten

Bezug: Vorlage 534 /09, 564/08

+

Beschlussantrag:

Der Änderung der Verpflichtung der Stadt in § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung der Kunsthalle Tübingen entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung unter Ziff. 3.4 dieser Vorlage wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:	3210-7000.000		
Aufwand jährlich	€ 465.000	ab:	

Ziel:

Klärung der von der Stadt in der Stiftungssatzung der Kunsthalle Tübingen übernommenen Verpflichtung zur Bezuschussung von Personal- und Sachkosten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In der Satzung der Stiftung ist die Stadt im Jahr 2003 die Verpflichtung eingegangen, die Personal- und Sachkosten der Kunsthallenstiftung im bisherigen Rahmen und im bisherigen Umfang zu übernehmen. Die Personal- und Sachkosten sind als jährliche Pauschale an die Stiftung auszuzahlen. Weiter ist in der Satzung festgelegt, dass das Nähere durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Stadt und Stiftung zu regeln ist.

2. Sachstand

Zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung von der Stadt auf die Stiftung Kunsthalle, waren im HH der Stadt bei der HH-Stelle 1.3210.4000 Personalausgaben in Höhe von 364.610 € sowie bei der Haushaltsstelle 1.3210.5800.000, Aufwand für Kunstausstellungen, 106.860 € eingestellt.

Die Personalkosten waren zur Finanzierung folgender Stellen vorgesehen:

- 1,0 Leitungsstelle, A 16
- 1,0 Sachbearbeiter/in, BAT 4a
- 1,0 Hausmeister/in, BAT 6b
- 0,5 Sachbearbeitung/Aufsicht, BAT 8
- 0,5 Sachbearbeitung/Aufsicht, BAT 8
- 0,5 Sachbearbeitung, BAT 6b
- 0,5 Wissenschaftl. Mitarbeiter/in, BAT 4a
- 1,0 Praktikant/in, PRAV
- 1,0 Techn. Mitarbeiter/in, Lgr. 4a
- 1,0 Techn. Mitarbeiter(in), Lgr. 5a
- 10 WStd. Aushilfe, Aufsicht Lgr. 2
- 10 WStd. Aushilfe, Aufsicht Lgr. 2

Die IST-Personalkosten ergaben hochgerechnet für das Jahr 2003 € 360.875,37.

Aus den beiden Ansätzen wurde bei der Gründung der Stiftung eine Gesamtpauschale in Höhe von 465.000 € gebildet.

Die jährliche Pauschale i.H.v. 465.000 €, wird seit dem Jahr 2003 im Haushalt fortgeführt und monatlich in Teilbeträgen ausbezahlt. Eine Erhöhung der Pauschale erfolgte bislang nicht. Die von der Satzung geforderte Vereinbarung wurde bislang nicht abgeschlossen. Nicht festgelegt sind bislang die förmlichen Voraussetzungen, unter denen die Stiftung eine Erhöhung der Pauschale verlangen kann.

3. Lösungsvarianten

3.1. Festschreibung der bisherigen Pauschale ohne Anpassungsmöglichkeit

3.2. Festschreibung der bisherigen Pauschale mit einer prozentualen Anpassungsmöglichkeit.

3.3. Festschreibung der bisherigen Pauschale unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten

3.4 Festschreibung der bisherigen Pauschale mit einer an die Entwicklung der Tarifsteigerung für Angestellte im öffentlichen (kommunalen) Dienst angepassten prozentualen Steigerung.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt die Variante 3.4. vor. Der Vorschlag für diese Form der Anpassung wurde von Seiten des Kuratoriums der Stiftung an die Verwaltung herangetragen. Eine Regelung im Sinne der Ziff. 3.3 der Lösungsvarianten, die von der Verwaltung vorgeschlagen wurde, hat keine Mehrheit erhalten. Leider konnte damit auch nicht eine Reduzierung der Pauschale für den Fall vereinbart werden, dass die tatsächlich notwendigen Personal- und Sachkosten weit unterhalb der vereinbarten Pauschale liegen und es der Stadt deshalb nicht mehr zumutbar ist, an der vereinbarten Pauschale festzuhalten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die in der Stiftungssatzung geregelte Verpflichtung zur Zahlung der 465.000 €/jährlich erhöht sich entsprechend den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst.